

# Vorlage an den Landrat

Änderung des Vertrags zwischen dem Kanton Basel-Stadt, Kanton Basel-Landschaft und der einfachen Gesellschaft der chemisch-pharmazeutischen Firmen betreffend den gemeinsamen Betrieb der Abwasserreinigungsanlagen vom 26. Juni 1979 (Konsortialbetriebsvertrag)

Anpassung des Kostenverteilschlüssels Schlammbehandlung sowie formale Änderungen

2018/380

vom 20. März 2018



# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverze	ichnis	2
1.	Begehren	3
2.	Ausgangslage	3
3.	Änderung der Aufteilung der Schlammbehandlungskosten	4
3.1.	Verursacherprinzip und Kostenteiler	4
3.2.	Vertragsänderung Schlammbehandlungskosten	6
3.3.	Finanzielle Auswirkungen	7
3.4.	Finanzrechtliche Prüfung	9
4.	Weitere Vertragsänderungen	9
4.1.	Namen und Branchenbezeichnung der Vertragspartner sowie Modernisierung des	
	Vertragstextes	9
4.2.	Abwässer der Gemeinde Neuwiller	10
4.3.	Begriffe im Zusammenhang mit den Anstellungsbedingen des Personals	10
4.4.	Bezeichnung ARA Basel und ARA Chemie	10
4.5.	Kostenverteiler zwischen Basel-Stadt und Basel-Landschaft	10
5.		.11
6.	Anträge	.11
6.1.	Beschluss	11
7.	Anhang	.11

LRV 2018/380 2/12



# 1. Begehren

Der Vertrag von 1979 zwischen dem Kanton Basel-Stadt, dem Kanton Basel-Landschaft sowie der einfachen Gesellschaft (damalige Partner: Ciba-Geigy AG in Basel sowie F. Hoffmann-La Roche & Co. AG in Basel) betreffend den gemeinsamen Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen (Konsortialbetriebsvertrag) bildet die Grundlage der ProRheno AG. Die ProRheno AG betreibt im Auftrag der Partner die kommunale Abwasserreinigungsanlage ARA Basel, die Industrie-kläranlage ARA Chemie sowie die von beiden ARA gemeinsam genutzten Einrichtungen, insbesondere die Anlage zur Klärschlammbehandlung.

Im Vertrag von 1979 wurde unter anderem festgehalten, dass die Kosten für die Schlammbehandlung zwischen der einfachen Gesellschaft einerseits sowie den beiden Kantonen anderseits hälftig geteilt werden. Die Anteile in der Nutzung der Schlammbehandlungsanlage haben sich in den vergangenen Jahrzehnten stark verändert: Die Beanspruchung der Schlammbehandlung durch die ARA Chemie beträgt heute nur noch rund 9% und die Beanspruchung durch die ARA Basel rund 91%, wie die regelmässigen Messungen der ProRheno AG zeigen. Die hälftige Aufteilung der anfallenden Kosten ist daher nicht mehr sachgerecht. Dies zumal heute Unternehmen als Rechtsnachfolger der ursprünglichen Partner der einfachen Gesellschaft der Chemiefirmen an der ProRheno AG beteiligt sind, die keine oder nur noch wenige Abwässer in die ARA Chemie einleiten.

Der Verwaltungsrat der ProRheno AG hat die Situation mehrfach diskutiert und zur Lösung den Vertragsparteien eine Anpassung des im Konsortialbetriebsvertrag festgelegten Kostenverteilschlüssels entsprechend dem Verursacherprinzip vorgeschlagen, wie es sonst üblich und auch in der Umweltschutzgesetzgebung verankert ist. D.h., dass die Kosten der Schlammbehandlung künftig aufgrund der tatsächlichen Beanspruchung der Schlammbehandlungsanlagen jährlich aktuell zugeschieden werden sollen.

Wir beantragen dem Landrat mit dieser Vorlage, der entsprechenden Anpassung des Konsortialbetriebsvertrags zuzustimmen. Neben dieser materiellen Änderung werden dabei verschiedene formale und redaktionelle Veränderungen vorgesehen, um im Vertrag die aktuellen Gegebenheiten abzubilden.

## 2. Ausgangslage

Die ProRheno AG ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie der zu einer einfachen Gesellschaft zusammengeschlossenen, am Standort Basel tätigen Firmen der chemischen und pharmazeutischen Industrie. Die Gründung erfolgte bereits 1974, heute regelt der Vertrag von 1979 das Verhältnis der Aktionäre. Der Kanton Basel-Stadt hält 42% des Grundkapitals der ProRheno AG, der Kanton Basel-Landschaft 9% und die einfache Gesellschaft ("Chemiefirmen") 49%. Zentraler Gesellschaftszweck der ProRheno AG ist "die Unterstützung der Aktionäre bei der Erfüllung der ihnen gemäss Gewässerschutzgesetzgebung obliegenden Verpflichtungen, insbesondere durch Betrieb, Unterhalt und Ausbau von Klär-anlagen und weiteren der Abwasserreinigung dienenden Werken und Anlagen in der Region Basel" (Statuten der ProRheno AG, Basel).

1982 nahmen die beiden Abwasserreinigungsanlagen der ProRheno AG, die ARA Basel und die ARA Chemie sowie die Anlage zur Schlammbehandlung den Betrieb auf. Die ARA Basel reinigt die kommunalen und gewerblichen Abwässer und die ARA Chemie jene der beteiligten Industrie. Die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie die Chemiefirmen seit Mitte der siebziger Jahre, die kommunalen und die industriellen Abwässer zu reinigen.

Heute fliesst jährlich eine Abwassermenge von rund 30'000'000 Kubikmetern durch die rund 360 Kilometer langen Haupt- und Sammelkanäle in die kommunale ARA Basel zur Abwasserreinigung. Das sind täglich mehr als 83'000 Kubikmeter. 40% der Abwassermenge stammt aus privaten Haushalten. Die ARA Chemie reinigt jährlich rund 1'160'000 Kubikmeter industrielles Abwasser.

LRV 2018/380 3/12



Das entspricht 3'200 Kubikmeter pro Tag. In der ARA Basel fallen rund 12'600 Tonnen Klärschlamm als Trockensubstanz und in der ARA Chemie rund 1'200 Tonnen Klärschlamm als Trockensubstanz an.

In der gemeinsamen Schlammbehandlungsanlage verbrennt die ProRheno AG den in den beiden ARA anfallenden aufbereiteten Klärschlamm.

In der Geschäftsführung und im Verwaltungsrat der ProRheno AG sind die Partner grundsätzlich auf paritätische Weise vertreten. Die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und der chemischpharmazeutischen Industrie ist sehr eng und hat sich seit über 35 Jahren bestens bewährt.

Mit Beschluss vom 1. September 1980 genehmigte der Landrat den zwischen dem Kanton Basel-Stadt, dem Kanton Basel-Landschaft und der chemischen Industrie zuvor ausgehandelten und am 11. Dezember 1979 unterzeichneten Vertrag vom 26. Juni 1979 betreffend den gemeinsamen Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen (Konsortialbetriebsvertrag).

Die damals am Vertrag beteiligten Ciba-Geigy AG und F. Hoffmann-La Roche & Co. AG hatten sich zu einer einfachen Gesellschaft zusammengeschlossen, die neben den beiden Kantonen den dritten Vertragspartner bildete. Die einfache Gesellschaft ist auch heute noch Vertragspartner, allerdings in komplett geänderter Zusammensetzung als Folge der über die letzten Jahrzehnte eingetretenen Änderungen in der Gesellschaftsstruktur und Eigentümerschaft der früheren Basler Chemiefirmen.

Betrieb, Unterhalt und Ausbau von Kläranlagen sind heute die zentralen Aufgaben der ProRheno AG. Die Ziele und die Art der Zusammenarbeit der Vertragspartner sind im Vertrag festgehalten.

Die Dauer der Zusammenarbeit wurde auf mindestens 30 Jahre festgesetzt. Es wurde vereinbart, dass der Vertrag nach dieser Frist auf unbestimmte Dauer weiterbesteht, falls keine Kündigung erfolgt ist. 2009 wurde der Konsortialbetriebsvertrag dahingehend ergänzt, dass der Vertrag von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden kann.

Der Landrat hat am 30. Januar 2014 dem Projektierungskredit zur Erweiterung der kommunalen ARA Basel (Projekt EABA, LRV 2013-281, Beschlussnummer 1733) mit einer Stufe zur Reduktion von Stickstoffverbindungen sowie zusätzlich mit einer Stufe zur Reduktion von Mikroverunreinigungen zugestimmt. Die detaillierte Planung zeigt, dass sich durch eine Kombination der ARA Basel und der ARA Chemie Synergien ergeben, welche die gesamte Reinigungsleistung der ProRheno AG verbessern. Im Laufe der weiteren Planung wurde dieser der Synergieeffekt näher untersucht. Mit der Realisierung des Projektes EABA ergeben sich dadurch neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen den kommunalen und industriellen Partnern, die weiter geprüft werden. Die Landratsvorlage betreffend Bewilligung der Ausgaben für die Erweiterung und Sanierung der ARA Basel wird dem Landrat separat unterbreitet. Eine Änderung der vertraglichen bzw. institutionellen Grundlagen der ProRheno AG ist darin noch nicht vorgesehen. Angesichts des Wegfalls grosser Einleiter und der laufenden Produktionsverlagerungen bei den Partnern der einfachen Gesellschaft ist ein solcher Schritt in näherer bis mittlerer Zukunft aber sehr wahrscheinlich.

# 3. Änderung der Aufteilung der Schlammbehandlungskosten

### 3.1. Verursacherprinzip und Kostenteiler

Die Regelungen zur Aufteilung der Betriebs-, Unterhalts- und Investitionskosten der ARA und der gemeinsamen Anlagen sind ein wichtiger Bestandteil des Vertrags. So wurde vereinbart, dass die Kosten für die kommunale Kläranlage ARA Basel zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft im Verhältnis der gelieferten Abwassermengen zu teilen sind.

Hinsichtlich der Anlage, die den Schlamm aus der ARA Basel und aus der ARA Chemie verarbeitet, wird festgehalten, dass die Kosten je zur Hälfte auf die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft einerseits sowie auf die einfache Gesellschaft der Chemiefirmen anderseits zu vertei-

LRV 2018/380 4/12



len sind. Die anfallende Schlammmenge aus der ARA Chemie war indessen von Anfang an geringer als diejenige aus der ARA Basel.

In den vergangenen Jahren haben sich die Mengenanteile am Klärschlamm stark verändert. Der Anteil des Klärschlamms aus der ARA Basel blieb über die letzten 15 Jahre etwa gleich gross. Der Anteil aus der ARA Chemie nahm im Laufe der letzten 15 Jahre um 72% ab (davon alleine seit 2007 um 70%), da sich die Abwassermengen und Abwasserfrachten in der ARA Chemie durch die veränderten Produktionsprogramme sowie die Verlagerung der Produktion laufend stark verringerten. Auf Grund der prognostizierten Mengen wurde für den Bau der Schlammbehandlung 1979 der Anteil der ARA Basel mit 67%, derjenige der ARA Chemie mit 33% angenommen. 2016 betrug das Verhältnis des Anteils der ARA Basel 91% zum Anteil ARA Chemie von 9%. Durch geplante Produktionsveränderungen bei den chemisch-pharmazeutischen Partnern wird sich in den nächsten Jahren die Schlammmenge aus der ARA Chemie weiter verringern. Die Schlammmenge aus der ARA Basel wird sich ebenfalls nach der geplanten Erweiterung durch eine Anlage zur Stickstoffreduktion und zur Reduktion von Mikroverunreinigungen sowie mit einer Anlage zur Faulung verringern. Da sich künftig die Schlammmengen aus beiden Kläranlagen verringern werden, bleibt das Verhältnis der anfallenden Schlämme voraussichtlich bei einem Anteil der ARA Basel von rund 91% und einem Anteil der ARA Chemie von rund 9%.

Aus Gründen der Praktikabilität wurde bisher auf die Anwendung des Verursacherprinzips bei der Verteilung der Schlammbehandlungskosten verzichtet. Gemessen an der tatsächlichen Beanspruchung haben die Kantone daher bisher für die Schlammbehandlung zu wenig und die chemischpharmazeutischen Partner zu viel bezahlt.

Der Verwaltungsrat der ProRheno AG schlug aufgrund dieser Entwicklung vor, dass die Kosten für die Schlammbehandlung inskünftig entsprechend den effektiven Gegebenheiten, d.h. nach der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Klärschlamms, berechnet und aufgeteilt werden.

Die Qualität des Klärschlamms für die Verbrennung kann mit dem Heizwert ausgedrückt werden. Ein hoher Heizwert bedeutet eine bessere Verbrennung und den Einsatz von weniger Brennstoff. Bei einem tieferen Heizwert ist es umgekehrt. Unter Berücksichtigung des damaligen Heizwertes, der damalig zu erwartenden schlechteren Entwässerbarkeit und des höheren Schwefelanteils wurde der Anteil der ARA Chemie von 33% auf 50% und der Anteil der ARA Basel von 66% auf 50% korrigiert. Obwohl der Anteil der ARA Chemie sich laufend verringerte, wurde im Nachtrag von 2006 zum Vertrag vom 26. Juni 1979 der Kostenteiler zwischen der ARA Basel und ARA Chemie noch belassen, da die damalige Qualität des Klärschlamms der ARA Chemie noch keine Änderung aufdrängte.

Mit je acht bis zehn Schlammproben wurden während mehrerer Wochen in den Jahren 2013 bis 2017 die Heizwerte durch ein externes Analytiklabor bestimmt. Dabei führte der tiefere Heizwert des Schlamms der ARA Chemie im Jahr 2013 umgerechnet zu 6.% höheren Kosten der Schlammbehandlung, im Jahr 2014 noch zu 2.4%, 2015 noch zu 0.8%, 2016 zu 1.1% und 2017 nur noch zu 0.3% höheren Kosten. Durch die in den letzten drei Jahren stark veränderte Abwasser- und Schlammzusammensetzung nimmt die Schlammmenge der ARA Chemie einerseits stark ab, andererseits gleicht sich der Heizwert immer mehr dem kommunalen Klärschlamm an, dessen Heizwert sich kaum verändert.

Unter Berücksichtigung des durch die Gewässerschutzgesetzgebung vorgesehenen Verursacherprinzips wären die Kosten in den vergangenen Jahren wie nachfolgend aufgeführt zu verteilen gewesen. Die Berechnungen dieser Kostenanteile beruhen auf den gemessenen Zahlen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres der ProRheno AG (d.h. hypothetische Kostenverteilung 2016 beruht auf den Zahlen des Jahres 2014 usw.). Unter Berücksichtigung des Heizwertes hätte der heizwertkorrigierte Kostenanteil im Jahr 2014 dem Verhältnis von 78% (Anteil der Kantone) zu 22% (Anteil der einfachen Gesellschaft) entsprochen, im Jahr 2015 dem Verhältnis 82% zu 18%, im Jahr 2016 dem Verhältnis 88% zu 12% und im Jahr 2017 dem Verhältnis 89% zu 11%. Für das Jahr 2018 ist das Verhältnis 91% zu 9% massgebend.

LRV 2018/380 5/12



Um die Kosten auch künftig gerecht aufzuschlüsseln und die Realität abzubilden, soll der Kostenteiler für die Klärschlammbehandlung neu jährlich durch den Verwaltungsrat der ProRheno AG aktualisiert werden. Dies entspricht der neuen Bestimmung im Vertrag, wonach die Kosten nach dem Verursacherprinzip auf die Partner aufzuteilen sind.

Die zu übernehmenden Kostenanteile werden künftig auf der Basis der Vorjahreswerte der Trockensubstanz der Schlammmengen der ARA Chemie und der ARA Basel eruiert. Die Mengen werden um den Heizwert, der periodisch erfasst wird, korrigiert. Eine Rückkorrektur des Schlüssels Ende des Jahres aufgrund der effektiven Mengen des aktuellen Jahres ist nicht vorgesehen.

Die neue Verteilung der Schlammbehandlungskosten soll, vorbehältlich der Genehmigung durch den Grossen Rat und den Landrat sowie der Zustimmung in einem allfälligen Referendum, ab dem Geschäftsjahr 2018 angewendet werden. Die Vertragsanpassung ist daher per 1. Januar 2018 vorgesehen.

Hinsichtlich der Kosten für die übrigen gemeinsamen Anlagen (Ablaufleitung in den Rhein, Betriebsgebäude, Analytiklabor, Werkstätten, Besucherpavillon) wird am hälftigen Verteiler zwischen den Kantonen einerseits und der einfachen Gesellschaft anderseits festgehalten. Dieser historische Kostenteiler spiegelt die gemeinsame Nutzung der Anlage durch die Chemiepartner und die Kantone wider und wird von der eingeleiteten Abwassermenge nur gering beeinflusst.

## 3.2. Vertragsänderung Schlammbehandlungskosten

Die aufgezeigte Neuregelung der Verteilung der Schlammbehandlungskosten der ProRheno AG bedingt eine Änderung des Vertrags. Konkret werden die folgenden Vertragsanpassungen vorgenommen:

In Ziff. 2.3.5 des Vertrags ("Die Kosten und deren Aufteilung") wird Abs. 2 Bst. c unter dem Stichwort "Schlammbehandlungsanlage" wie folgt neu gefasst:

"Die Kosten werden verursachergerecht auf der Basis der verbrannten Trockensubstanz des anfallenden Klärschlamms und unter Berücksichtigung des Heizwertes einerseits auf die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft und anderseits auf die einfache Gesellschaft der chemischpharmazeutischen Firmen verteilt."

Abs. 3 lautet neu wie folgt: "Die Kostenteiler (Verteilschlüssel) werden jährlich im Rahmen des Budgetprozesses überprüft und durch den Verwaltungsrat genehmigt."

Dieser Passus ersetzt die alte Formulierung, die wie folgt lautete: "Die Kosten werden je zur Hälfte einerseits auf die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft und andererseits auf die Einfache Gesellschaft der Chemiefirmen verteilt."

Ebenfalls eine neue Fassung erhält Ziff. 3 der Vertragsbeilage mit dem neuen Titel "3. Schlammengen Basis Budget 2018". Sie lautet neu wie folgt:

ARA Basel 12'570 Tonnen TS pro Jahr

Anteil an der Schlammmenge: 91.5 % Heizwertkorrektur: 0.3 % Korrigierter Anteil Schlammmenge: 91.2 %

ARA Chemie 1'170 Tonnen TS pro Jahr

Anteil an der Schlammmenge: 8.5 % Heizwertkorrektur: 0.3 % Korrigierter Anteil Schlammmenge: 8.8 %

Diese Vertragsänderungen werden in einem dritten Nachtrag zum Konsortialbetriebsvertrag aus dem Jahre 1979 ausgeführt und gelten ab 1. Januar 2018.

LRV 2018/380 6/12



# 3.3. Finanzielle Auswirkungen

Bei einem Kostenverteilschlüssel der Schlammbehandlungsanlage im Verhältnis der heizwertkorrigierten Schlammanteile von 91% der Kantone zu 9% der einfachen Gesellschaft der chemischpharmazeutischen Partner müssen die Kantone inskünftig Mehrkosten übernehmen.

Aus der Vereinbarung zwischen Basel-Stadt und Basel-Landschaft aus dem Jahr 2000, dem Regierungsratsbeschluss des Kantons Basel-Stadt 47/23 vom 5. Dezember 2000 und dem Regierungsratsbeschluss des Kantons Basel-Landschaft Nr. 2295 vom 28. November 2000 ergibt sich der geltende Kostenverteilschlüssel gestützt auf die massgebenden Trinkwassermengen ab 1. Januar 2001 wie folgt:

	Massgebende Trinkwassermenge	Investitionskostenanteil
Basel-Stadt	96'305 m³/Tag	82,098%
Basel-Landschaft	21'000 m <sup>3</sup> /Tag	17,902%
Total	117'305 m³/Tag	100%

Der Einfluss des Schlammanteils beziehungsweise die Neuberechnung der daraus entstehenden Kosten für die Schlammbehandlung gestaltet sich wie nachfolgend dargestellt.

Vergleich des Anteils der Schlammbehandlung an den Betriebs- und Investitionskosten des Budgets für das Jahr 2018 der ProRheno AG bei einer Aufteilung der Kosten der Schlammbehandlung auf 50% Kantone, 50% einfache Gesellschaft und auf 91% Kantone, 9% einfache Gesellschaft (in Millionen Franken, inkl. MWST):

LRV 2018/380 7/12



	Anteil Basel-Stadt		Anteil Basel-Landschaft		Anteil Chemiepartner	
Betriebskosten	Bisher	Neu	Bisher	Neu	Bisher	Neu
Verteilschlüssel Betriebskosten 1)	40%	73%	10%	18%	50%	9%
Betriebskosten	1,65 Mio	3,01 Mio	0,42 Mio	0,76 Mio	2,07 Mio	0,37 Mio

1) Die Aufteilung der Kostenanteile zwischen Basel-Stadt und Basel-Landschaft beruht auf dem Trinkwasserverbrauch im Einzugsgebiet der ARA Basel und verändert sich jährlich.

	Anteil Basel-Stadt		Anteil Basel-Landschaft		Anteil Chemiepartner	
Investitionskosten	Bisher	Neu	Bisher	Neu	Bisher	Neu
Verteilschlüssel Investitionskosten 2)	41%	75%	9%	16%	50%	9%
Investitionskosten	0,53 Mio	0.97 Mio	0,12 Mio	0,21 Mio	0.65 Mio	0,12 Mio

2) Die Aufteilung der Kostenanteile zwischen Basel-Stadt und Basel-Landschaft beruht auf einem fixen Kostenverteilschlüssel gemäss Kostenverteilschlüssel beim Bau der ProRheno-Anlagen.

	Anteil Basel	-Stadt	Anteil Basel	-Landschaft	Anteil Chem	iepartner
Gesamtkosten	Bisher	Neu	Bisher	Neu	Bisher	Neu
Gesamtanteil	2,18 Mio	3,98 Mio	0,54 Mio	0,97 Mio	2,72 Mio	0,49 Mio
Gesamtanteil in %	40%	73%	10%	18%	50%	9%
Voraussichtliche Mehr- /Minder-Belastung		+ 1,80 Mio		+ 0,43 Mio		- 2,23 Mio

Für den Anteil der Schlammbehandlung im Budget der ProRheno für 2018, in welchem die Kosten hälftig noch zugeschieden werden, tragen der Kanton Basel-Stadt CHF 2.18 Mio. (40%), der Kanton Basel-Landschaft CHF 0.54 Mio. (10%) und die einfache Gesellschaft (chemischpharmazeutische Firmen) CHF 2.72 Mio. (50%) (alle Beträge inkl. MWST).

Aufgrund des neu jährlich aktualisierten Kostenverteilschlüssels (derzeit 91 zu 9%) verändern sich die Belastungen für die Partner deutlich. Der Kanton Basel-Stadt trägt dann CHF 3.98 Mio. (73%), also rund CHF 1.80 Mio. mehr als heute. Der Kanton Basel-Landschaft trägt CHF 0.97 Mio. (18%) und somit CHF 0.43 Mio. mehr als heute. Die einfache Gesellschaft (chemisch-pharmazeutische Partner) schliesslich muss nur noch CHF 0.49 Mio. (9%) übernehmen. Dies sind CHF 2.23 Mio. weniger, als sie heute trägt.

Die Abwassergebühr für das Schmutzwasser im Kanton Basel-Landschaft betrug im Jahr 2016 CHF 1.15 pro Kubikmeter Schmutzwasser (exkl. MWST). Die finanzielle Mehrbelastung für den Kanton Basel-Landschaft von CHF 0.40 Mio. pro Jahr (exkl. MWST) macht umgerechnet auf den Kubikmeter Schmutzwasser rund 2 Rappen aus. Der Effekt ist relativ gering, so dass die Abwassergebühr für Schmutzwasser um lediglich 1.7% erhöht werden muss. Bezogen auf die gesamten Jahres-Abwasserkosten inkl. Regen- und Fremdwasser beträgt die Zunahme nur 1.3%.

Die finanzielle Mehrbelastung für den Kanton Basel-Landschaft von CHF 0.40 Mio. pro Jahr (exkl. MWST) ist neu und wiederkehrend, sie wird über das Profit-Center Abwasser (23061) über den Innenauftrag 500463 und die Kostenart 3634 0000 verbucht. Die finanzielle Mehrbelastung ist im AFP 2018-21 nicht budgetiert und wird über die oben erwähnte Gebührenerhöhung von 2 Rappen pro Kubikmeter Schmutzwasser zur Erreichung des gesetzlich geforderten Nullsaldos finanziert.

Sämtliche Massnahmen werden zu Lasten der gebührenfinanzierten Abwasserrechnung des AIB abgerechnet und belasten somit die Staatsrechnung nicht. In der Abwasserrechnung werden die

LRV 2018/380 8/12



Jahreskosten aus den laufenden Betriebskosten, den Abschreibungen und der Verzinsung der Investitionen erfasst (Abb. 1).

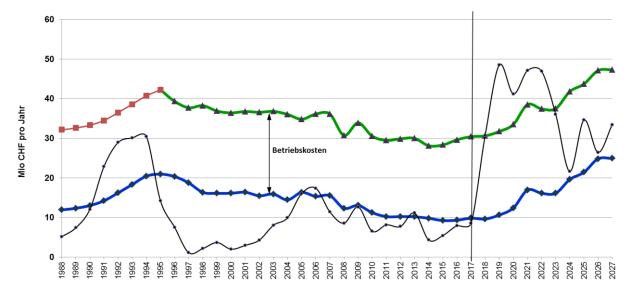


Abb. 1: Verlauf der Nettoinvestitionen, -kapitaldienstkosten, -betriebskosten und der Jahreskosten der AlB-Abwasseranlagen (nicht teuerungsbereinigt). Die finanzielle Mehrbelastung aufgrund der Anpassung des Kostenverteilschlüssels Schlammbehandlung ist ab 2018 berücksichtigt.

# 3.4. Finanzrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 36 Abs. 1 lit. C des Finanzhaushaltgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

### 4. Weitere Vertragsänderungen

Im Zuge der für die neue Regelung zur Verteilung der Kosten der Schlammbehandlung erforderlichen Anpassung des Vertrags wurden verschiedene weitere, formale Detailänderungen vorgenommen.

# 4.1. Namen und Branchenbezeichnung der Vertragspartner sowie Modernisierung des Vertragstextes

Seit dem Vertragsabschluss im Jahre 1979 kam es mehrfach zu Mutationen innerhalb der einfachen Gesellschaft: Ursprünglich waren die Ciba-Geigy AG, Basel, und die F. Hoffmann-La Roche & Co. AG, Basel, beteiligt.

Die Firmennamen wurden im Laufe der Zeit zweimal mithilfe von Nachträgen zum Vertrag aktualisiert.

In einem ersten Nachtrag vom 9. März 1999 wurden die Namen der an der einfachen Gesellschaft beteiligten Partner wie folgt angepasst: Damals fiel die Ciba-Geigy AG, Basel, weg. Hinzu kamen die Novartis Services AG in Basel und die Ciba Spezialitätenchemie AG in Basel. Die F. Hoffmann-La Roche & Co. AG, Basel, blieb unter dem Namen F. Hoffmann-La Roche AG, Basel, weiterhin Partner

In einem zweiten Nachtrag vom 6. November 2006 wurden die Namen der an der einfachen Gesellschaft beteiligten Partner ein weiteres Mal angepasst mit den folgenden Vertragspartnern: Novartis Pharma AG, Basel, Ciba Spezialitätenchemie AG, Basel, F. Hoffmann-La Roche AG, Basel, Syngenta Crop Protection AG, Basel, und Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH, Basel.

LRV 2018/380 9/12



Heute sind die folgenden Firmen beteiligt: BASF Schweiz AG, Basel, F. Hoffmann-La Roche AG, Basel, Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH, Basel, Novartis Pharma AG, Basel, und Syngenta Crop Protection AG, Basel.

Es ist daher nicht mehr richtig, von den "beiden Chemiefirmen" zu sprechen, weshalb diese Bezeichnung im Vertrag durch "chemisch-pharmazeutische Firmen" ersetzt wird.

Um allfälligen weiteren Änderungen in der Trägerschaft der einfachen Gesellschaft der chemischpharmazeutischen Firmen oder von einzelnen Firmennamen künftig einfacher Rechnung tragen zu können, wird der Vertrag unter Ziff. 2.1.1, Abs. 1, um die folgende Bestimmung ergänzt:

"Die Namen der in der einfachen Gesellschaft zusammengeschlossenen Unternehmen der chemisch-pharmazeutischen Industrie entsprechen den jeweiligen Gesellschafts- und Eigentümerverhältnissen gemäss Handelsregistereintrag."

Schliesslich wurde der Vertragstext dahingehend modernisiert, dass die weibliche Form jeweils ergänzt wurde und die Bezeichnung "einfache Gesellschaft" neu klein geschrieben wurde.

### 4.2. Abwässer der Gemeinde Neuwiller

In Ziff. 1.1.2 enthält der Vertrag eine Aufzählung der Gemeinden, denen die Abwasserreinigungsanlage zu Verfügung gestellt wird. Zu den bisher einbezogenen Gemeinden Allschwil, Oberwil,
Bottmingen, Binningen, Birsfelden und Schönenbuch kommt die französische Gemeinde Neuwiller
hinzu, da der Anschluss nach 1979 durch den Kanton Basel-Landschaft erfolgt ist. Die Formulierung des Vertrags wird entsprechend angepasst. Der Kanton Basel-Landschaft regelt die Kostenverrechnung mit der Gemeinde Neuwiller auf Basis der bestehenden Vereinbarung. Diese sieht
vor, dass die Mehrkosten aus dem Betrieb der Schlammbehandlungsanlage der ProRheno AG
anteilsmässig auf die Gemeinde Neuwiller verteilt werden können.

Mit einem Anteil von 0.57% an der Trinkwassermenge des Kantons-Basellandschaft aus dem Jahr 2016 werden der Gemeinde Neuwiller rund CHF 2'500 pro Jahr zusätzlich weiterverrechnet. Dieser Betrag ist verhältnismässig so gering, dass er in den unter Punkt 4.3 geschilderten finanziellen Auswirkungen nicht berücksichtigt wird.

### 4.3. Begriffe im Zusammenhang mit den Anstellungsbedingen des Personals

Ziff. 2.3.2 wird dahingehend ergänzt, dass künftig von Mitarbeitenden die Rede ist. Ebenso wird der alte Name "Pension-, Witwen- und Waisenkasse des Basler Staatspersonals" geändert in "Pensionskasse Basel-Stadt".

### 4.4. Bezeichnung ARA Basel und ARA Chemie

Zur Verdeutlichung enthalten im gesamten Vertrag die Bezeichnungen "Abwasserreinigungsanlage Basel-Stadt" und "Abwasseranlage Basel-Stadt" die Ergänzung "ARA Basel". Analog wird zur Bezeichnung "Abwasserreinigungsanlage der einfachen Gesellschaft der chemischpharmazeutischen Firmen" die Ergänzung "ARA Chemie" hinzugefügt.

### 4.5. Kostenverteiler zwischen Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Gemäss Ziff. 2.3.5 Abs. 2 Bst. a des Vertrags sind zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft die auf sie entfallenden Kosten entsprechend der gelieferten gesamten Abwassermenge zu verteilen. Neu wird nun vorgesehen, die Kostenverteilung zwischen den Kantonen an das Verhältnis des Trinkwasserverbrauchs im Einzugsgebiet der ARA Basel zu binden.

Diese Vertragsänderung hat keine praktischen Auswirkungen. Bereits kurz nachdem der Vertrag von 1979 in Kraft getreten war, wurde für die Berechnung des Kostenteilers mangels Zahlen über die gelieferten Abwassermengen pro Kanton auf die Trinkwassermengen zurückgegriffen. Grundsätzlich entspricht das Verhältnis des Trinkwasserverbrauchs dem Verhältnis der gelieferten Abwassermengen.

LRV 2018/380 10/12



### 5. Formales

Alle genannten Vertragsänderungen sind in einem dritten Nachtrag zum Vertrag von 1979 festgehalten, welcher von den Vertragsparteien Basel-Stadt, Basel-Landschaft und den Firmen der einfachen Gesellschaft unterzeichnet wird. Die Vertragsanpassung gilt – vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung und einem allfälligen Referendum – rückwirkend per 1. Januar 2018.

# 6. Anträge

### 6.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

- Die Änderung des Konsortialbetriebsvertrags mit Wirkung per 1. Januar 2018 wird genehmigt.
- 2. Der Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der gleichlautenden Zustimmung durch den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt.
- 3. Ziffer 1 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

Liestal, 20. März 2018

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Sabine Pegoraro

Der 2. Landschreiber:

Nic Kaufmann

### 7. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Synoptische Gegenüberstellung Vertrag von 1979 inklusive Nachträge von 1999 und 2006 mit dem 3. Nachtrag von 2018
- Entwurf Vertragsänderung
- Geänderte Version (Ziff. 3) des Anhangs zum Vertrag von 1979

LRV 2018/380 11/12



### Landratsbeschluss

über die Änderung des Vertrags zwischen dem Kanton Basel-Stadt, Kanton Basel-Landschaft und der einfachen Gesellschaft der chemisch-pharmazeutischen Firmen betreffend den gemeinsamen Betrieb der Abwasserreinigungsanlagen vom 26. Juni 1979 (Konsortialbetriebsvertrag)

Anpassung des Kostenverteilschlüssels Schlammbehandlung sowie formale Änderungen Partnerschaftliches Geschäft

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- Die Änderung des Konsortialbetriebsvertrags vom [Datum eingeben] mit Wirkung per
   Januar 2018 wird genehmigt.
- 2. Der Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der gleichlautenden Zustimmung durch den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt.
- 3. Ziffer 1 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der 2. Landschreiber:

LRV 2018/380 12/12